

sie eine der Voraussetzungen unseres Außenhandels — wie einer friedlichen Koexistenz überhaupt — darstellt; sie ist es auch im Hinblick auf die internationale Durchsetzung des sozialistischen Eigentumssystems, wenn diese Aufgabe auch vor allem durch das Eingreifen des Immunitätsprinzips erfüllt wird. Die Anwendung des Rechts des Lageorts (lex rei sitae) muß zwar als allgemein anerkanntes kollisionsrechtliches Grundprinzip¹¹ betrachtet werden; das schließt aber die ausdrückliche Aufnahme in unsere Gesetzgebung nicht aus, sondern macht sie gerade nötig, um die Vorschrift ihrer Anonymität zu entkleiden und als ein kollisionsrechtliches Moment der friedlichen Koexistenz ins sozialistische Rechtsbewußtsein zu heben. Die Regelung des Übergangs des Eigentumsrechts an Sachen, die sich auf dem Transport befinden (res in transitu), gehört in erster Linie ins Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR.

Regelung der Rechtsverhältnisse, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eingegangen werden

Rechtsverhältnisse, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eingegangen werden, sollten wegen der untrennbaren Zugehörigkeit zu der betreffenden Staats- und Gesellschaftsordnung dem Recht des Staates unterworfen werden, wo diese Bedürfnisse befriedigt werden. Das ausländische Element ist hier nur von ganz untergeordneter Bedeutung und löst das Verhältnis nicht aus seinen allgemeinen gesellschaftlichen Beziehungen. Ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag, den ein Ausländer während der Leipziger Messe abschließt, untersteht dem Recht der DDR. Der Mieter einer Wohnung in einem volkseigenen Wohnhaus untersteht, auch wenn er Bürger eines ausländischen Staates ist, unserem Recht.

Das Kollisionsrecht der DDR sollte die Anwendung des betreffenden Rechtssystems auf alle gesellschaftlichen Beziehungen ausdehnen, also auch in bezug auf die Geschäftsfähigkeit, Vertretung u. ä.

Die anzustrebende Anknüpfung wird sich durch die Beurteilung nach der lex loci actus, also dem Recht des Abschluß- oder Entstehungsortes, ebenso erreichen lassen wie durch Zugrundelegung des Erfüllungsortes, die allerdings nicht zu einer sog. Statutenspaltung führen darf.

Eventuell muß in diesem Abschnitt auch die international gefärbte Versicherung außerhalb der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR ihre Regelung finden, für die der Sitz des Versicherungsunternehmens maßgebend wäre.

Brauchen wir in diesem Abschnitt unserer Regelung eine allgemeine Norm über das sog. Obligationsstatut? Die Regelung von Export-Importgeschäften der AHU der DDR soll hier nicht behandelt werden, weil es sich dabei, auch soweit sie Kollisionsnormen verlangt, nicht um echtes Kollisionsrecht handelt, dem dieser Artikel allein gewidmet ist.

Aber wie steht es mit Außenhandelsverträgen zwischen Partnern und Organen dritter Staaten, soweit sie von uns zu beurteilen sind? Daß diese Möglichkeit nicht erdacht ist, beweist die Praxis unseres Außenhandelschiedsgerichts, vor dem solche Fragen, wenn auch nicht sehr häufig, zu verhandeln waren; es handelt sich dabei vor allem um Beziehungen wegen Lieferungen an ein AHU der DDR.

Da das betreffende Verhältnis zum Käufer- oder Verkäuferland gehört, kann es unser Kollisionsrecht auch nur diesen Ländern zuordnen. Besteht in ihnen ein

gemeinsames oder auch nur gleichlautendes direktes¹² oder Kollisionsrecht, so ist dieses anzuwenden. Um das letzte zu erreichen, müssen die Organe unseres Staates oder muß das Schiedsgericht eine entsprechende Weiterverweisung annehmen. Fehlt es jedoch an einer einheitlichen Regelung, so muß unser Staat an Stelle der beteiligten Staaten die ersatzweise kollisionsrechtliche Regelung treffen. Es handelt sich also, wie man sieht, um eine ziemlich komplizierte Regelung. Da der in Frage stehende Fall aber recht abgelegen ist, sollten wir uns mit einem Analogieschluß zu der in unsere Regelung des Außenhandels der DDR aufzunehmenden Kollisionsnorm¹³ begnügen, der angesichts der vorgeschlagenen Fassung dieser Norm das gleiche leistet. Für den Fall der Zusammenfassung des gesamten Kollisionsrechts, die anfangs in Erwägung gezogen wurde, würde die unser Problem betreffende Kollisionsnorm wohl ohnehin alle Auslandsverträge regeln und so den Analogieschluß überflüssig machen.

Die materielle Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadenszufügung bzw. Schadensersatzpflicht für unerlaubte Handlungen

Die materielle Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadenszufügung bzw. Schadensersatzpflicht für unerlaubte Handlungen sollte dem Recht des Ortes unterworfen werden, an dem sich die unerlaubte Handlung zugetragen hat, der sog. lex loci delicti commissi¹⁴. Die in aller Regel zeitlich und örtlich streng abgegrenzte Handlung bewegt sich im Rahmen einer bestimmten Gesellschaftsordnung mit dem jeweiligen Reifegrad ihrer gesellschaftlichen Entwicklung. Die Beteiligten sehen die Handlung als Bestandteil der genannten Staats- und Gesellschaftsordnung an. Wir sollten unabhängig von der Gestaltung sonstiger Elemente, z. B. des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit der Beteiligten, im geplanten Gesetz diese Tatsache anerkennen und in voller Übereinstimmung mit den völkerrechtlich verbindlichen Prinzipien des internationalen Zusammenlebens die Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem dorthin rechnen.

Das ist allerdings nicht unproblematisch: Die Unterschiede zwischen bürgerlichem und sozialistischem Recht sind auf dem Gebiet der rechtswidrigen Schadenszufügung besonders kraß. Der sozialistische Staat wird sich sehr häufig nicht zum Vollstrecker des bürgerlichen Rechts auf diesem Gebiet machen können, mag auch die Handlung auf dem Territorium des kapitalistischen Staates vorgenommen worden sein. Natürlich könnte man dieses Ergebnis durch häufige Anwendung des ordre public, über den noch zu sprechen sein wird, erreichen; aber dem offenen und erzieherischen Charakter des sozialistischen Rechts würde eine solche verhüllte Ablehnung des ausländischen Rechts mit Hilfe der weiten Anwendung einer Ausnahmebestimmung widersprechen. Deshalb ist sich die Sowjetwissenschaft darüber einig, daß eine Handlung,

¹² Eine solche direkte Regelung gibt es durchgehend bisher im Prinzip nur zwischen sozialistischen Staaten, wo wir einerseits zumeist in die multilaterale direkte Regelung einbezogen sind, diese also direkt anwenden, und andererseits wohl kaum über Beziehungen zu entscheiden haben, an denen wir nicht beteiligt sind.

Man kann allerdings wohl damit rechnen, daß Staaten der nationalen Befreiungsbewegung, die im Verhältnis zu den sozialistischen Staaten mit der zwischenstaatlichen direkten Regelung ihrer Außenhandelsverträge begonnen haben, diese Art der Regelung früher oder später auch in ihren gegenseitigen Beziehungen anwenden werden.

¹³ Einen Vorschlag zur inhaltlichen Gestaltung dieser Norm siehe bei Kemper/Wiemann, Die Bestimmung des auf Außenhandelskaufverträge anwendbaren Rechts durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel*, Recht im Außenhandel 1961, Nr. 3.

¹⁴ Hier taucht zum ersten Male ganz deutlich das sog. Qualifikationsproblem auf. Vgl. dazu Lunz, a. a. O., S. 181; ferner Bystricky im Sammelband „Fragen des Internationalen Privatrechts“, a. a. O., S. 36 f.

¹¹ Vgl. Lunz, a. a. O., S. 156.